

Verordnung

betreffend

den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1900.

(Vom 11. Mai 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1860
(A. S. VI, 452),

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Den 1. Dezember 1900 findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft eine Volkszählung statt. Durch dieselbe soll an jedem Orte sowohl die Zahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember daselbst anwesenden Personen (Ortsanwesende Bevölkerung), als die Zahl derjenigen Personen festgestellt werden, welche an dem betreffenden Orte wohnhaft sind, gleichviel ob sie in dem angegebenen Zeitpunkte daselbst anwesend seien oder nicht (Wohnbevölkerung).

Die Feststellung geschieht auf Grund der dieser Verordnung begedruckten Formulare.

Art. 2. Jede politische (oder Einwohner-) Gemeinde ist in so viel Zählkreise einzuteilen, daß ein für jeden dieser Kreise zu bestimmender Volkszähler die Einsammlung und erste Prüfung der Zählpapiere an einem Tage durchführen kann. Ein Zählkreis soll in der Regel nicht mehr als 250 Einwohner oder ungefähr 50 Privathaushaltungen umfassen. Bei der Abgrenzung der Kreise sind schon vorhandene Einteilungen (Gemeindebezirke, Quartiere, Viertel,

Weiler, Straßen u. dgl.) zu berücksichtigen. Die Kreise jeder Gemeinde werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

Die Bestandteile und die Grenzen jedes Kreises sind in einer „Umschreibung des Zählkreises vor der Zählung“ (Formular 1 A) so genau zu bezeichnen, daß weder Auslassungen noch Doppelzählungen einzelner Häuser oder Höfe zu befürchten sind.

Die Bezeichnung und Einteilung der Zählkreise und die Ernennung geeigneter Volkszähler werden von den Gemeindebehörden vorgenommen und sollen spätestens den 10. November vollendet sein. Die genannten Behörden haben überdies die Volkszähler im ganzen Verlaufe der Zählung nach den Bedürfnissen dieses Geschäftes zu unterstützen und deren Arbeiten dauernd zu überwachen.

Es ist indessen zulässig, daß diese und alle andern in dieser Verordnung vorgesehenen Obliegenheiten der Gemeindebehörden von den letztern auf besondere, von ihnen ernannte, Volkszählungskommissionen übertragen werden. Für die gute Durchführung des ganzen Zählgeschäftes bleiben aber auch in diesem Falle die Gemeindebehörden verantwortlich.

Jedem Volkszähler werden bei der Ernennung, zu seiner Belehrung, ein Exemplar dieser Verordnung und je ein Exemplar des Haushaltumschlags mit Zählkarten (Formulare 3 A und 3 B) nebst der darin enthaltenen Anweisung zur Ausfüllung der Zählformulare zugestellt.

Art. 3. Nach Festsetzung der Zählkreise und Ernennung der Volkszähler ist durch die Gemeindebehörden, oder nach deren Weisung durch die Volkszähler, für jede einzelne Haushaltung ein besonderer „Haushaltungsumschlag“ (Formular 3 A) vorzubereiten. Dabei ist zu beachten, daß auch einzelstehenden Personen, wenn sie eigenen Haushalt führen, ein besonderer Umschlag zugeteilt werde; einzelne Personen dagegen, welche keinen selbständigen Haushalt führen, werden als Bestandteile derjenigen Haushaltung angesehen, bei welcher sie wohnen.

Die Vorbereitung der Haushaltumschläge geschieht in der Weise, daß der obere Teil von Formular 3 A nach Maßgabe des Vordruckes ausgefüllt wird. Die zu einem Zählkreise gehörenden Haushaltumschläge sind, mit 1 beginnend, fortlaufend zu numerieren.

Der Haushaltumschlag ist so eingerichtet, daß er bis 20 Zählkarten umfassen kann.

Ist also anzunehmen, daß eine Privathaushaltung bei der Zählung weniger als 21 Personen umfassen werde, so ist zu den nötigen Karten ein Umschlag beizugeben; steigt jedoch die mutmaßliche Personenzahl über 20, so werden für diese Haushaltung zwei oder nach Bedürfnis mehrere Umschläge bestimmt. Größeren Haushaltungen, öffentlichen Anstalten, Pensionen, Gasthöfen etc. werden so viele Umschläge zugeschrieben, als voraussichtlich erforderlich sind.

Wenn nach obigen Vorschriften eine Privathaushaltung oder eine Anstalt etc. zwei oder mehr Umschläge erhält, so werden diese alle mit der gleichen Umschlagsnummer versehen, nur ist der letztern auf dem zweiten, dritten etc. Umschlage ein F¹, F² etc. (= erste, zweite Fortsetzung), beizufügen. Auf dem ersten Umschlage ist zu bemerken, wie viele Fortsetzungen demselben beigegeben sind.

Es ist bei dieser Vorarbeit in besonders sorgfältiger Weise zu überwachen, daß nicht einzelne Haushaltungen übersehen werden.

Art. 4. Spätestens den 20. November soll jeder Volkszähler im Besitze haben:

- a. die vorliegende Verordnung,
- b. die nach Art. 2 dieser Verordnung abgefaßte „Umschreibung“ seines Zählkreises (Formular 1 A),
- c. die nach Art. 3 dieser Verordnung vorbereiteten, ihren Nummern nach geordneten Haushaltungsumschläge (Formulare 3 A),
- d. einen genügenden Vorrat von Einzelkarten (Formular 3 B), um jeder Haushaltung die erforderliche oder genügende Anzahl mit den Umschlägen zuzustellen, sowie von nicht numerierten Umschlägen zum Zwecke notwendig werdender Ergänzungen,
- e. eine hinreichende Anzahl „Zähllisten“ (Formular 4).

Art. 5. Die Volkszähler je einer Gemeinde sind spätestens den 20. November zu versammeln und über die Bedeutung und die Einzelheiten des Zählgeschäftes aufzuklären, damit sie ihre Aufgabe mit Verständnis zu erledigen und ihrerseits auch die Haushaltungsvorstände zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anzuleiten vermögen. Die Zähler haben sich mit den ihnen übergebenen Vorschriften und Formularen vollständig vertraut zu machen.

Art. 6. Es wird ferner der Wunsch ausgesprochen, die kantonalen Behörden möchten die Lehrer der obern Primarklassen und der Sekundarschulen an die gemeindeweisen Versammlungen der Volkszähler einladen und dieselben veranlassen, ihre Schüler zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anzuleiten. Für diese Anleitungen wird das eidgenössische statistische Bureau den Schulen durch Vermittlung der Kantons- oder Gemeindebehörden auf Verlangen eine genügende Anzahl durch besondere Farbe ausgezeichnete Zählkarten zustellen, von denen jeder Schüler wenigstens eine nach Anweisung auszufüllen und als Musterbeispiel mit sich nach Hause zu nehmen hätte.

Art. 7. Jeder Volkszähler hat in der Zeit vom 26. bis zum 28. November, bei Anstalten (wie Spitalern, Verpflegungsanstalten, Strafanstalten und ähnlichen), wenn nötig, schon vorher, die nume-rierten Haushaltungsumschläge mit der jeweils erforderlichen oder genügenden Anzahl von Zählkarten an die betreffenden Haushaltungen, wo möglich direkt an die Haushaltungsvorstände selbst, persönlich auszuhändigen und sich mit aller Sorgfalt zu versichern, daß kein Haus und keine einzelne Haushaltung seines Kreises bei dieser Austeilung unberücksichtigt bleibe. Findet er bei diesem Anlasse eine Haushaltung vor, für welche kein Umschlag vorbereitet war, so hat er einen solchen seinem Ergänzungsvorrat zu entnehmen, denselben sofort selbst auf der Vorderseite mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen zu versehen und nebst den nötigen oder genügenden Zählkarten dem betreffenden Haushaltungsvorstande zu übergeben. Solche Ergänzungsumschläge erhalten dieselbe Nummer wie der letzte Umschlag der betreffenden Unterabteilung des Zählkreises, jedoch mit Beifügung fortlaufender Buchstaben. (War z. B. die letzte, nach Art. 3 dieser Verordnung vorbereitete Umschlagsnummer der betreffenden Unterabteilung Nr. 20 und sind zwei weitere Haushaltungen entdeckt worden, so erhalten deren Umschläge die Nr. 20 a und Nr. 20 b.)

Haushaltungen (wie Gasthöfe u. dgl.), für welche die ihnen bestimmten Umschläge aus diesem oder jenem Grunde, z. B. wegen häufigen Personenwechsels, voraussichtlich nicht ausreichen, wird der Volkszähler aus seinem nicht nummerierten Vorrat von Umschlägen (nebst Karten) das nötige beilegen und dafür sorgen, daß auch diese Ergänzungen mit den entsprechenden Nummern und Aufschriften versehen werden.

Art. 8. Den 1. Dezember, vormittags 8 Uhr, beginnt jeder Volkszähler mit dem Einsammeln der ausgefüllten Haushaltungs-

umschläge und Zählkarten. Die Einsammlung ist so zu beschleunigen, daß sie, abgesehen von ganz ausnahmsweisen Vorkommnissen, am gleichen Tage abgeschlossen werden kann. Bei diesem Anlasse wird der Zähler nochmals mit allem Fleiße darauf bedacht sein, in seinem Kreise vorhandene Haushaltungen, welche bisher unbeachtet geblieben sein sollten, in die Zählung einzubeziehen. Er hat sich ferner in jeder Haushaltung besonders zu versichern, ob die Zählpapiere zur Verzeichnung sämtlicher Personen ausgereicht haben. Wo dieses nicht der Fall ist, hat er auch jetzt noch aus seinem Vorrate die nötige Ergänzung zu bieten.

Art. 9. Der Volkszähler hat in jeder Haushaltung die ihm ausgefüllt übergebenen Zählpapiere in Bezug auf die vollständige und richtige Beantwortung aller Fragen sofort einer Durchsicht zu unterwerfen und bei entdeckten Lücken oder Unrichtigkeiten die erforderliche Verbesserung zu veranlassen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Angaben dem Stande der Bevölkerung in dem in Art. 1 dieser Verordnung bezeichneten Zeitpunkte entsprechen, daß für keine Person die Angabe des Geburtsjahres fehle, sowie darauf, daß die Fragen nach dem Berufe eine den Weisungen entsprechende Beantwortung gefunden haben.

Falls bei der Ankunft des Zählers die Ausfüllung der Umschläge oder Karten noch nicht oder nicht vollständig stattgefunden hat und es zur guten Besorgung dieses Geschäftes vorteilhaft scheint, hat der Zähler seine Hülfe hierfür zu bieten.

Wenn die richtige Ausfüllung der Zählpapiere oder die Beantwortung zum Zählgeschäft gehörender Fragen des Zählers beharrlich verweigert würde, hat der Volkszähler der zuständigen Gemeindebehörde hiervon Anzeige zu machen. Letztere wird dann das nötige anordnen, damit die Zählung auch hier ihre richtige Durchführung erhält; gegen Widersetzliche wird sie die gesetzlichen Ahndungen einleiten.

Art. 10. Nach Abschluß der Einsammlung versichert sich der Zähler in erster Linie der Vollständigkeit seiner Materialien. Die Haushaltungsumschläge werden nach ihren Nummern geordnet und für jede Unterabteilung des Zählkreises gesondert gehalten. Es wird Umschlag für Umschlag untersucht, ob die auf dessen Vorderseite (Formular 3 A) befindliche „Zählung der in den inliegenden . . Karten verzeichneten Personen“ richtig sei; sodann findet nochmals eine eingehende Durchsicht und Prüfung sämtlicher Karten statt, um auch jetzt noch eine Ergänzung von mangelnden,

Berichtigung von fehlerhaften und Aufklärung von zweifelhaften Angaben vornehmen zu können.

Besonders nachzusehen ist, ob jede Karte am Kopfe den zu treffenden Bezirks- und Gemeindenamen und daneben die vorgeschriebenen drei Nummern in richtiger Weise trage.

Art. 11. Der Zähler hat jetzt an Hand der ergänzten und berichtigten Vorderseiten der Umschläge die „Umschreibung des Zählkreises nach der Zählung“ (Formular 1 B) abzufassen. Die dazu nötigen kleinen Zusammenstellungen sind auf beliebigen, vom Zähler zu beschaffenden Papieren zu machen.

Der Inhalt sämtlicher ausgefüllten Karten ist in die „Zählliste“ (Formular 4) zu übertragen, soweit dieses durch die Aufschriften der letztern angezeigt wird. Es ist alle Sorgfalt darauf zu legen, daß diese Übertragung in durchaus fehlerfreier Weise stattfindet; sie vollzieht sich genau nach der Reihenfolge der Umschlagsnummern.

Wenn die besagte Übertragung vollendet ist und die Angaben jeder Seite der Zählliste für sich zusammengezählt sind, hat der Zähler sich durch Vornahme eigener Zusammenstellungen zu versichern, daß die von ihm sowohl für seinen Kreis im ganzen als für dessen Unterabteilungen ermittelten Gesamtzahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen in den Formularen 1 B und 4 übereinstimmen. Am Fuße jeder Seite der Zählliste ist deren Richtigkeit durch die Unterschrift des Zählers zu bezeugen.

Der Volkszähler hat bei allen diesen vorzunehmenden Arbeiten stets peinlich genau Sorge zu tragen, daß ja keine ausgefüllten Zählkarten verloren gehen und daß sämtliche Karten stets wieder nach der richtigen Reihenfolge in die zugehörigen Umschläge gelegt werden.

Art. 12. Die Volkszähler haben spätestens den 10. Dezember den Gemeindebehörden zu übergeben:

- a. die „Umschreibung des Zählkreises“ (Formulare 1 A und 1 B),
- b. sämtliche zur Verwendung gekommenen Haushaltumschläge mit allen inliegenden ausgefüllten Zählkarten, erstere nach den Umschlagsnummern geordnet (Formulare 3 A und 3 B),
- c. die „Zähllisten“ (Formular 4).

Art. 13. Die Gemeindebehörden haben darauf zu halten, daß die im Art. 12 genannte Einsendungsfrist nicht überschritten werde;

sie haben die ihnen vom Volkszähler eingereichten Materialien wenigstens in folgendem Umfange zu prüfen: es ist auf sämtlichen Zählkarten erwachsener Personen nachzusehen, ob die Angaben über den Beruf (Frage 10) den Weisungen entsprechend abgefaßt seien; es ist durch Vergleichung der letzten Kartenummer jeder einzelnen Haushaltung festzustellen, daß alle gezählten Personen in die Zähllisten übertragen seien, und es ist für jede Haushaltung die Übertragung in jene Liste wenigstens für eine Person durch sämtliche Rubriken zu vergleichen. Es soll vermieden werden, der letztern Vergleichung für sämtliche Haushaltungen gleichmäßig die erste oder gleichmäßig die letzte Karte zu Grunde zu legen.

Wird bei dieser Prüfung der Zählliste eines bestimmten Kreises eine erhebliche Zahl von Fehlern festgestellt, so ist die ausführliche Vergleichung dieser Liste mit den Karten auf sämtliche Personen auszudehnen, und es kann der betreffende Zähler je nach dem Ergebnisse zu einer neuen Erstellung seiner Liste angehalten werden.

Es sind schließlich sämtliche Zusammenzählungen der Listen auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. Lücken und Unrichtigkeiten, welche bei diesen Prüfungen entdeckt werden, sind zu ergänzen und zu verbessern, und es soll niemals vergessen werden, daß solche Berichtigungen in sämtlichen einschlägigen Zählpapieren übereinstimmend vorzunehmen sind.

Art. 14. An Hand der geprüften Materialien haben die Gemeindebehörden abzufassen:

- a. Das „Verzeichnis der Ortschaften oder örtlichen Abteilungen der ganzen Gemeinde“ (Formular 2),
- b. den „Gemeindezusammenzug“ (Formular 5).

Es ist darauf zu sehen, daß die Zahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen in diesen beiden Formularen übereinstimmen.

Die in diesem, sowie im vorhergehenden Artikel genannten Materialien sind spätestens den 17. Dezember wohlgeordnet den Bezirksbehörden oder, falls die Kantonsbehörden dieses vorschreiben, unmittelbar den letztern einzusenden.

Art. 15. Die Bezirksbehörden (Kantonsbehörden) haben die einzelnen Gemeindezusammenzüge auf deren richtige Zusammenzählung zu prüfen; ein weiteres Eingehen auf die Materialien ist, falls nicht besondere Veranlassung vorliegt, an diesem Orte nicht

gefordert. Die nach Bedürfnis berichtigten Gemeindezusammenzüge dienen sodann zur Erstellung der „Bezirkszusammenzüge“ (Formular 6). Die letztern sind, wenn von Bezirksbehörden erstellt, in doppelter Ausfertigung und von sämtlichen aus den Gemeinden eingegangenen Materialien begleitet, spätestens den 24. Dezember den zuständigen Kantonsbehörden einzusenden.

Art. 16. Die Kantonsbehörden lassen aus den Bezirkszusammenzügen, deren richtige Zusammenzählung zu prüfen ist, die Kantonszusammenzüge erstellen, wofür ebenfalls Formular 6 unter entsprechender Veränderung der Aufschriften zu verwenden ist.

Eine Ausfertigung des Kantonszusammenzuges, je eine solche der Bezirkszusammenzüge, sowie alles übrige aus den Bezirken oder Gemeinden eingegangene Material sind wohlgeordnet und wohlverpackt spätestens den 31. Dezember an das eidgenössische statistische Bureau zu versenden.

Art. 17. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, überhaupt alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche der vorschriftsgemäßen und guten Durchführung der Volkszählung förderlich sein können; so im besondern die Bezirks- und Gemeindebehörden auf die ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen und auf deren rechtzeitige Erledigung zu dringen; ferner zu verfügen, daß die Bewahrer öffentlicher Register und Kontrollen (wie Civilstands- und Familienregister, Aufenthalts- und Niederlassungskontrollen u. dgl.), aus welchen für die Volkszählung Aufschlüsse geschöpft werden können, den Volkszählern und Gemeindebehörden die gewünschten Auskünfte zu erteilen haben.

Art. 18. Das eidgenössische Departement des Innern liefert durch sein statistisches Bureau die für die Vollziehung dieser Verordnung nötigen Formulare und erteilt diejenigen allgemeinen Weisungen, welche zur richtigen Durchführung der Zählung noch erforderlich sein könnten.

Art. 19. Wenn Kantone für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne ihrer Gemeinden gleichzeitig mit der Volkszählung und durch das gleiche Personal andere statistische Erhebungen zu veranstalten gedenken, so haben sie vor dem 1. Juli unter Einsendung des Entwurfes der Aufnahmsformulare hierfür die Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern einzuholen. Diese Zu-

stimmung ist nur unter Bedingungen zu erteilen, welche keine Benachteiligung oder Verzögerung der Arbeiten für die Volkszählung befürchten lassen.

Bern, den 11. Mai 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Amtsbezirk..... *Gemeinde*.....

Als eigene Ortschaften oder örtliche Abteilungen (Quartiere, Viertel, Weiler oder dgl.) sind in diesem Verzeichnisse für sich aufzuführen diejenigen Teile der Gemeinde, welche in der örtlichen Verwaltung oder durch ihre Entfernung oder durch ihre gesonderte Lage von andern Theilen der Gemeinde wohl unterschieden sind. Unterabteilungen, wie Straßen, kleinere Häusergruppen, einzelne Häuser oder Höfe sind denjenigen Abteilungen beizuzählen, zu denen sie am Orte gewöhnlich gerechnet werden. Dieses Verzeichnis stellt keineswegs immer eine bloße Abschrift oder unveränderte Zusammenstellung der Formulare 1 B dar. Namentlich wo eine und dieselbe Ortschaft unter mehrere Zählkreise verteilt war, hat eine Zusammenfassung der bezüglichen Angaben nach obigen Grundsätzen stattzufinden. Die zweckgemäße Ausfüllung dieses Formulare 2 ist für die Erstellung eines amtlichen schweizerischen Ortschaftenverzeichnisses unentbehrlich.

[illegible]

Formular 3 A.

Zählkreis Nr.
Umschlag-Nr.**Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900.**

Amtsbezirk Gemeinde

Haushaltungsumschlag.Ortschaft, Quartier, Viertel, Weiler
Straße, Gasse, kleinere Häusergruppe oder dgl.
Einzelnes Haus, Hof oder Hausnummer
Name und Vorname des Haushaltungsvorstandes

Liste zur Zählung der in den inliegenden Karten verzeichneten Personen.									
Nr. der Karte.	Wohnort in der Zähl- gemeinde.		Aufenthalt in der Zähl- gemeinde.		Nr. der Karte.	Wohnort in der Zähl- gemeinde.		Aufenthalt in der Zähl- gemeinde.	
	Ja (Frage 12 a).	Nein (Frage 12 b).	Ja (Frage 13 a).	Nein (Frage 13 b).		Ja (Frage 12 a).	Nein (Frage 12 b).	Ja (Frage 13 a).	Nein (Frage 13 b).
1					11				
2					12				
3					13				
4					14				
5					15				
6					16				
7					17				
8					18				
9					19				
10					20				
					Total der Haushaltung }				

 Diese Liste wird erst ausgefüllt, nachdem die Karten gehörig beantwortet sind. Die einzelnen Personen werden, entsprechend den Antworten auf die Fragen 12 und 13 der Karten, in den zutreffenden Rubriken mit einem senkrechten Striche (|) eingetragen.

Die Richtigkeit obiger Eintragungen bezeugt

Der Haushaltungsvorstand :

Formular 3 B.

Amtsbezirk

Nr. { des Zählkreises.....
des Haushaltsumschlags.....

Gemeinde

Nummer der Karte

1. Geschlechts-(Familien-)name:
Vor-(Tauf-)name:
2. Stellung in der Haushaltung:
3. Geschlecht: männlich* — weiblich*.
4. Geburtsdatum: Tag..... Monat..... Jahr 1...
5. Geburtsort: Gemeinde Kanton }
oder Staat }
6. Familienstand: ledig*, verheiratet*, verwitwet*, gerichtlich auf Lebenszeit geschieden*.
7. Heimats-(Bürger-)ort: Gemeinde Kanton }
oder Staat }
8. Konfession: protestantisch*, katholisch*, israelitisch*, andere, welche?
9. Muttersprache: deutsch*, französisch*, italienisch*, romanisch*, andere, welche?
10. Bei mehr als 14 Jahre alten **erwerbenden** oder **erwerbsfähigen** Personen:
 - A. **Hauptberuf** oder Hauptbeschäftigung:
 - a. Art der persönlichen Beschäftigung:
 - b. Stellung im Beruf, Geschäft u. s. w.:
 - c. Art oder Zweck des Geschäfts (allfällige Firma), des Gewerbs, der Unternehmung oder Verwaltung:
 - B. **Nebenberuf** oder Nebenbeschäftigung:
11. Bei mehr als 14 Jahre alten dauernd **erwerbsunfähigen** Personen ist anzugeben: die Ursache der Erwerbsunfähigkeit, wie Altersschwäche*, Gebrechen*, unheilbare Krankheit*, andere Ursachen, und zwar welche?
12. **Wohnort:** Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde wohnhaft?
 - a) Ja* — b) Nein*.
 Wenn Nein, ist der gewöhnliche Wohnort anzugeben, und zwar:

Gemeinde Kanton }
 oder Staat }

 und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember:Tage.
13. **Aufenthalt:** In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der Zählgemeinde anwesend?
 - a) Ja* — b) Nein*.
 Wenn Nein, ist möglichst genau anzugeben:

Der derzeitige Aufenthaltsort: Kanton }
 oder Staat }

 und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember:Tage.

* Die für diese Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen.

Amtsbezirk

Gemeinde

Gemeindezusammenzug.

Auf dieser Tabelle werden die Seitensummen der Zähllisten (Formular 4) sämtlicher Zählkreise der Gemeinde fortlaufend eingetragen und zusammengezählt.

Die Zahlen der Rubriken 4—26 umfassen bloß die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 27—30 dagegen beziehen sich auf sämtliche gezählte Personen.

Ordnungsnummer des Zählkreises.		Seite der Zählliste.		Anzahl der Haushaltungen.		Ge- schlecht		Geburtsort.				Familien- stand.				Heimat.				Konfession.				Muttersprache.				Wohnort.		Auf- enthalt.		
						Männlich.	Weiblich.	Zählgemeinde.	Andere Gemeinden des Zählkantons.	Andere Kantone.	Ausland.	Ledig.	Verheiratet.	Verwitwet.	Geschieden.	Bürger der Zählgemeinde.	Bürger anderer Gemeinden des Zählkantons.	Bürger anderer Kantone.	Ausländer.	Protestantisch.	Katholisch.	Israelitisch.	Anderer oder keine.	Deutsch.	Französisch.	Italienisch.	Romanisch.	Anderer.	In der Zählgemeinde.	Außerhalb der Zählgemeinde.	In der Zählgemeinde.	Außerhalb der Zähl- gemeinde.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30			
Total (gleich dem Total von Rubrik 29)																																

....., den Dezember 1900. Die vorschriftsgemäße Abfassung dieses Gemeindezusammenzuges bezeugt:
Namens der Gemeindebehörde:
.....
.....

Amtsbezirk

Die Zahlen der Rubriken 4—26 umfassen bloß die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 27—30 dagegen beziehen sich auf sämtliche gezählte Personen.

Die vorschriftsgemäße Abfassung dieses Bezirkszusammenzuges bezeugt:

Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1900. (Vom 11. Mai 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1900
Date	
Data	
Seite	919-936
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.